

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.
Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société
Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative
= Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 150 (1970)

Vereinsnachrichten: Schweizerische Mikrobiologische Gesellschaft

Autor: Fey, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Zeitschrift "Gesnerus" erschien im Verlag Sauerländer, Aarau im 27. Jahrgang; ihre Publikation wurde uns durch eine erhöhte Bundessubvention von Fr 6.000.-- ermöglicht. Der SNG sei an dieser Stelle für die Vermittlung dieses lebenswichtigen Beitrages gedankt. Dank der Guggenheim-Stiftung konnte das von Heinz Balmer mit Umsicht und Sorgfalt erstellte Register zu den Gesnerus-Bänden 1 - 25 gedruckt und den Mitgliedern geschenkt werden. Die Firma J.R. Geigy AG resp. CIBA-Geigy AG in Basel leistete dem Sekretariat wertvolle technische Hilfe, die wir dankbar zu schätzen wissen.

Der Sekretär: PD Dr.med.H.Koelbing

Schweizerische Mikrobiologische Gesellschaft

Gegründet 1942

Die Gesellschaft zählte im Jahre 1970 292 ordentliche und 45 Kollektivmitglieder.

Die ordentliche Jahresversammlung wurde am 11. - 13. Juni unter dem Präsidium von Herrn Dr. Rieschel Aarau in Baden abgehalten, wo folgende Hauptvorträge präsentiert wurden:

M.H.Richmond, beta-Lactamase of gram negative Bacteria and
Bristol: their relation to transferable drug resistance.

G.Spicher, Desinfektionsmittel und Desinfektionsverfahren
Berlin: unter besonderer Berücksichtigung der Faktoren,
die ihre Wirksamkeit und Brauchbarkeit beeinflussen.

M.Mussgay, Gedanken zur Epidemiologie und Bekämpfung
Tübingen: viraler Krankheiten unter Bedingungen der
Massentierhaltung

R.Rott, Pathogenese von Viruskrankheiten.
Giessen:

Daneben 23 Kurzreferate von Mitgliedern

An der Geschäftssitzung der Jahresversammlung wurde in längerer Diskussion beschlossen, die Statuten so zu ändern, dass ein Vorstand mit länger dauernder Amtszeit die Kontinuität der Gesellschaftsleitung ermöglichen könne. Es sei zu diesem Zweck eine ausserordentliche Generalversammlung im Herbst einzuberufen. Noch in der Junisitzung wurde H.Frey, Bern für das kommende Amt des Präsidenten gewählt und K.Beer, Lugano als Tagespräsident und Organisator der nächsten Jahresversammlung bestellt.

Anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 in Bern wurden die neuen Statuten der Gesellschaft, die nachstehend wiedergegeben sind, gutgeheissen. Die

wichtigste Aenderung betrifft die Zusammensetzung des Vorstandes: er setzt sich zusammen aus Präsident, Quästor und 4 Beisitzern. Diese Mitglieder sind für 3 Jahre gewählt und können unbeschränkt wiedergewählt werden mit Ausnahme des Präsidenten in seiner Funktion als Präsident. Die Organisatoren der jeweiligen Jahrestagungen werden aus der Mitte der 4 Beisitzer gewählt. Damit ist jetzt erreicht, dass die Gesellschaft während dreier Jahre durch den gleichen Vorstand repräsentiert wird.

Die Zusammensetzung des Vorstandes ist gegenwärtig die folgende:

Prof.Dr.H.Fey	Vet. Bakt. Institut der Universität Bern <u>Länggasstrasse 122</u> <u>Präsident</u>
Dr.H.U.Gubler	Firma Wander AG, Bern <u>Quästor und Sekretär</u>
Dr.K.Beer	Istituto Batteriologica Cantonale, Lugano <u>Beisitzer und Tagespräsident für 1971</u>
Prof.Dr.R.Hütter	Mikrobiolog. Institut ETH, Zürich <u>Beisitzer</u>
Prof.Dr.H.Löffler	Hygienische Anstalt, Universität Basel <u>Beisitzer</u>
Dr.P.A.Schneider	Vétérinaire Cantonal, 1066 Epalinges <u>Beisitzer</u>

Es wurde ferner beschlossen, die Tätigkeit der Kommissionen der Gesellschaft, die sich mit verschiedenen Fachfragen befassen, zu aktivieren. Insbesondere wurde die Kommission für Desinfektionsfragen neu besetzt und personell beträchtlich erweitert.

Die Gesellschaft hatte sich auch mit der Frage auseinander zu setzen, ob eine Integration mit der USGEB und damit mit der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft erwünscht sei, was zur Folge gehabt hätte, dass die Jahrestagung künftig im Schosse der SNG zusammen mit der USGEB zu organisieren wäre. Die Gesellschaft will aber ihre Individualität wie bisher bewahren, hat jedoch ihr Interesse daran bekundet, intensiver als bisher mit der USGEB zusammen zu arbeiten und den Wunsch geäußert, es möge in der USGEB die Möglichkeit einer Affilierung geschaffen werden, die es einem Mitglied unserer Gesellschaft ermöglicht, im Vorstand der USGEB Einsitz zu nehmen und damit die gegenseitige Information zu verbessern.

Die nächste Tagung der Gesellschaft wird im Juni 1971 in Lugano stattfinden.

Der Präsident: Prof.Dr.H.Fey

Statuten der Schweiz. Gesellschaft für Mikrobiologie

I. Ziel und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Unter dem Namen "Schweiz. Gesellschaft für Mikrobiologie" besteht eine Vereinigung, welche durch die vorliegenden Statuten und Art. 60 ff. ZGB bestimmt wird. Sie ist von unbegrenzter Dauer und ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Der Zweck der Gesellschaft ist: Herstellen von Kontakten zwischen ihren Mitgliedern durch jährliche Versammlungen, Förderung der Mikrobiologie durch alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Sie vertritt die Schweiz in den internationalen Vereinigungen dieser Disziplin und die Mikrobiologie in den schweizerischen wissenschaftlichen Gesellschaften.

Art. 3 Der Sitz der Gesellschaft ist am Wohnort ihres jeweiligen Präsidenten.

Art. 4 Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien, sofern rechtswirksame Verpflichtungen einzugehen sind, unter Vorbehalt von Art. 18, Abs. 2.

II. Mitglieder

Art. 5 Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Kollektivmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Freimitgliedern

Art. 6 Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) Jede Person, die sich mit der Mikrobiologie beschäftigt und ein Diplom einer schweiz. naturwissenschaftlichen oder medizin. Fakultät oder der ETH besitzt oder im Besitz eines gleichwertigen ausländischen Diplomes ist.
- b) Jede in der Schweiz wohnhafte Person, die aufgrund ihrer Arbeiten dazu qualifiziert ist.

Die Kandidaten richten ihr Aufnahmegesuch an den Präsidenten unter Angabe ihres Berufes und akademischen Grades und unter Beifügung der Namen zweier Mitglieder der Gesellschaft, welche das Gesuch unterstützen. Die Anmeldungen werden durch den Vorstand geprüft und der Generalversammlung vorgelegt, welche über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann die Kandidaten zur wissenschaftlichen Sitzung der Jahresversammlung einladen.

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht und sind für alle Chargen der Gesellschaft wählbar. Sie zahlen den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

Art. 7 Kollektivmitglieder:

Rechtlich organisierte Institute, Laboratorien, Firmen usw. können als sog. Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Alle Angehörigen des wissenschaftlichen Personals eines Kollektivmitgliedes können an den wissenschaftlichen Sitzungen teilnehmen und ihre Arbeiten vortragen.

Die Kollektivmitglieder zahlen einen jährlichen Minimalbeitrag von Sfr. 100.--.

Art. 8 Ehrenmitglieder:

Sie sind Persönlichkeiten, welche die Gesellschaft speziell auszeichnen will. Sie werden ernannt durch die Generalversammlung, entweder auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern, welche dieses dem Vorstand jeweils 2 Monate vor der Generalversammlung melden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern muss auf der Tagesordnung der Generalversammlung unter Namensnennung figurieren.

Art. 9 Freimitglieder:

Beim Austritt aus dem aktiven Berufsleben werden die ordentlichen Mitglieder zu Freimitgliedern ernannt.

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlöscht infolge

- a) Demission, Nicht-Bezahlung des Jahresbeitrages 3 Monate nach Manung durch den Quästor; Eintritt des Todes.
- b) Ausschluss.

Art. 11 Der Ausschluss kann durch den Vorstand vorgeschlagen werden oder durch mindestens 3 Mitglieder der Gesellschaft, welche ihren Vorschlag dem Vorstand schriftlich unterbreiten müssen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch geheime Abstimmung an der Generalversammlung, im Verlauf einer administrativen Sitzung, erfolgen. Er erfordert eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 12 Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren
4. Die Kommissionen

Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die mit der Einladung bekanntzumachende Traktandenliste umfasst:

- a) Eine administrative Sitzung, an der die Geschäfte der Gesellschaft behandelt werden, vor allem:
 1. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 2. Verlesen des Protokolles
 3. Bericht des Quästors
 4. Bericht der Rechnungsrevisoren

5. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
6. Bezeichnen des Ortes der nächsten Generalversammlung
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Rechnungsrevisoren
9. Aufnahme neuer Mitglieder
10. Wahl und Auflösung von Kommissionen und Delegationen und Abnahme ihrer Berichte
11. Beschlussfassung über die Veröffentlichung von Kommissions- und Delegationsberichten und von Resolutionen zu Fachfragen
12. Beschlussfassung über die mit den Traktanden bekanntgemachten Vorschläge des Vorstandes und Eingaben von Mitgliedern.
13. Diskussion von Vorschlägen für die Gestaltung des wissenschaftlichen Teils der nächsten Generalversammlung.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Gesuch von mindestens 30 Mitgliedern, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

- b) einen wissenschaftlichen Teil, der einen oder mehrere Hauptvorträge, die wissenschaftlichen Mitteilungen der Mitglieder und technische Demonstrationen umfasst.

Art. 14 Ohne Gegenantrag erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen (vorbehalten bleibt Art. 11). Die Versammlung kann jedoch eine geheime Abstimmung beschliessen. Zu Beginn jeder Versammlung bezeichnet der Präsident 2 Stimmzähler. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15 Der Vorstand ist ermächtigt, ausserhalb der Generalversammlung eine schriftliche Urabstimmung vornehmen zu lassen, sofern die Führung der Geschäfte dies nötig macht.

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Quästor und 4 Beisitzern.

Art. 17 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie können unbeschränkt wiedergewählt werden, mit Ausnahme des Präsidenten in seiner Funktion als Präsident. Er ist indessen nach einem Unterbruch von mindestens 3 Jahren wieder als Präsident wählbar.

Art. 18 Aufgabe des Vorstandes:

1. Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen unter Vorbehalt von Art. 4. Er führt die administrativen Geschäfte und leitet die Geschäftssitzung anlässlich der Generalversammlung.
2. Der Quästor ist Stellvertreter des Präsidenten. Er bereitet zu seinen Händen die administrativen Geschäfte vor. Ihm untersteht das Archiv der Gesellschaft. Er verwaltet als Kassier die Rechnung der Gesellschaft, zieht die Mitgliederbeiträge ein und tätigt mit Einzelunterschrift die regulären

und die vom Vorstand bzw. von der Generalversammlung genehmigten Auszahlungen. Er legt den Rechnungsrevisoren und der Generalversammlung Rechenschaft ab.

3. Im jährlichen Turnus amtet je ein Beisitzer als Tagungspräsident der wissenschaftlichen Sitzung. Er ist für deren Vorbereitung sowie für die Durchführung des gesellschaftlichen Teils der Versammlung verantwortlich.

Art. 19 Oeffentliche Stellungnahmen sind stets vom Gesamtvorstand zwecks Ueberprüfung der Kompetenz zu beraten.

Art. 20 Die zwei Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von 3 Jahren bestimmt. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtszeit sofort wieder wählbar. Sie prüfen die Rechnungsführung des Quästors, erstellen einen Bericht zuhanden der Generalversammlung und unterbreiten Vorschläge, die für den Finanzstatus der Gesellschaft von Nutzen sind.

Art. 21 Die Zeitschrift "Pathologie et Microbiologia" ist das offizielle Organ der Gesellschaft. Die Publikation der Hauptreferate und wissenschaftlichen Mitteilungen, die anlässlich der Jahresversammlung vorgetragen werden, erfolgt in einem Sonderheft. Die Generalversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Redaktor, der für die Publikation des Sonderheftes verantwortlich ist. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Autor und Redaktor entscheidet der Vorstand.

Art. 22 Für das Studium spezieller Probleme können von der Generalversammlung Kommissionen eingesetzt werden. Hiezu arbeitet der Vorstand von sich aus oder auf Antrag von Mitgliedern Vorschläge aus.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Ihre Mitglieder können an die Vorstandssitzungen eingeladen werden, besitzen jedoch daselbst kein Stimmrecht. Der Kommissionspräsident verfasst jährlich z.H. der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht, der spätestens 2 Monate vor der Geschäfts-sitzung beim Präsidenten der Gesellschaft vorliegen muss.

Die Auflösung einer Kommission erfolgt auf eigenen Antrag, auf Vorschlag des Vorstandes oder anderer Mitglieder. Der endgültige Entscheid liegt bei der Generalversammlung.

IV. Statutenänderungen, Auflösung

Art. 23 Die vorliegenden Statuten können nur durch einen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung abgeändert werden, nachdem der Vorstand oder eine zu diesem Zweck bestimmte Kommission die Mitglieder vorher schriftlich orientiert haben. Der Inhalt der vorgeschlagenen Aenderung muss mitgeteilt werden.

Art. 24 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

Art. 25 Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der Gesellschaft an eine oder mehrere Institutionen von öffentlichem Nutzen, die für den Fortschritt der Mikrobiologie in der Schweiz arbeiten, über.

Die vorliegenden Statuten wurden an der a.o. Generalversammlung in Bern am 24. Oktober 1970 angenommen und ersetzen die frühere Fassung und alle ihre Abänderungen und Zusätze.

Bern, den 24. Oktober 1970

Der Präsident:	Der Quästor:
Prof.Dr.H.Fey	Dr.H.U.Gubler

Schweizerische Mineralogische

und Petrographische Gesellschaft

Gegründet 1924

Mitgliederbestand: Auf Ende 1970 zählt die Gesellschaft genau 450 Mitglieder.

Jahresversammlung: Die Jahresversammlung fand im Rahmen der SNG-Tagung am 16. und 17. Oktober in Basel statt. An der ersten wissenschaftlichen Sitzung (16.10., vormittags) wurden 10, an der zweiten (16.10., nachmittags), die dem Thema "Plutonismus und Orogenese" gewidmet war, 6 Vorträge gehalten. Beide Veranstaltungen wurden von je über 60 Mitgliedern besucht. Tags darauf wurde gemeinsam mit der Schweizerischen Geologischen Gesellschaft eine dritte wissenschaftliche Sitzung abgehalten, die ebenfalls dem schon erwähnten Thema galt und sich einer sehr grossen Beteiligung erfreute.

In der Geschäftssitzung wurde für die Amtszeit von 1971-1973 ein neuer Vorstand gewählt mit Herrn Prof. A. Streckeisen, Bern, als neuem Präsidenten. Vorgängig der Jahresversammlung konnte eine viertägige Exkursion in die Vogesen durchgeführt werden. Diese stand unter der Leitung von Prof. G. Rocci (Nancy), Prof. J. Hameurt (Rennes), Prof. E. Wenk (Basel), Dr. T. Juteau (Nancy) und P. Fluck (Strasbourg).

Schweizerische Mineralogische und Petrographische Mitteilungen: Der Jahrgang 1970 (Band 50) unserer Zeitschrift umfasst wiederum drei Hefte. Heft 1 (S. 1-208) erschien im April als Sonderheft und enthielt die Vorträge des "Kolloquiums zum Studium der flüssigen und gasförmigen Einschlüsse in Mineralien und Gesteinen", das am 13. und 14. September 1969 im Naturhistorischen Museum in Bern stattfand. Heft 2 (S. 209-443) konnte im Oktober erscheinen und Heft 3 (ca. 300 Seiten) kommt im Frühjahr 1971 zum Versand.

International Mineralogical Association (IMA): An der siebenten Versammlung der IMA, die am 28. August bis 2. September 1970 in Tokio und Kioto stattfand, war unsere Gesellschaft